

MONTAGE- UND DIENSTLEISTUNGSBEDINGUNGEN



Für Montage-, Inbetriebnahme-, Service- oder Fernwartungstätigkeiten im Auftrag unserer Kunden gelten die nachfolgenden Bedingungen:

- Die Anforderung von Montagen und Dienstleistungen muss rechtzeitig und schriftlich erfolgen. Wir behalten uns vor, die Tätigkeiten von einem durch uns beauftragten Unternehmen ausführen zu lassen, soweit nicht im Einzelfall berechnete Interessen des Kunden eine Leistungserbringung durch uns erfordern.
- Die Tätigkeiten erstrecken sich nur auf den vertraglich vereinbarten Umfang. Darüber hinausgehende Tätigkeiten bedürfen zur Ausführung unserer schriftlichen Bestätigung. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch die Übermittlung per Telefax. Mit Ausnahme des Vorstands oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, abweichende oder zusätzliche Abreden und/oder Vertragszusätze wirksam zu vereinbaren. Für Arbeiten, die nicht schriftlich bestätigt wurden, wird keine Gewähr übernommen.
- Der Kunde hat die von uns eingesetzten Mitarbeiter oder Unternehmen bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten zu unterstützen. Insbesondere wenn nur ein Mitarbeiter von uns mit der Durchführung beauftragt ist und die Tätigkeiten in beengten Räumen (z. B. Waagengruben) oder außerhalb des normalen Arbeitsbereiches der übrigen Belegschaft stattfinden, muss der Kunde eine deutschsprachige Hilfskraft stellen, die während der gesamten Dauer der Tätigkeit zur Verfügung steht. Diese Person stellt außerdem sicher, dass im Notfall die erforderliche Kommunikation zu den zuständigen Stellen des Auftraggebers gegeben ist, um alle erforderlichen Rettungsmaßnahmen einzuleiten. Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen, den Arbeitsverantwortlichen über Sicherheitsvorschriften zu unterrichten und ihn ggf. auf Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften aufmerksam zu machen.

Offensichtliche Gefahrenquellen sind vor Arbeitsaufnahme vom Kunden zu beseitigen. Dazu gehört beispielsweise
 - Reinigen von Waagengruben und die permanente Belüftung der Waagengruben während der gesamten Arbeitsdauer
 - die Entfernung giftiger und/oder brennbarer bzw. explosiver Gase aus dem Arbeitsumfeld
 - Schutz gegen Absturz und/oder vor herabfallenden Gegenständen, wenn auf mehreren Ebenen gearbeitet wird
 - Sicherstellung einer wirksamen Verkehrsregelung und ggf. Absperrung der Baustelle
 - Stellung von Sicherungsposten einschl. der erforderlichen Gerätschaften bei Arbeiten an Gleisanlagen
 - Spannungsfreischalten betroffener elektrischer Anlagen einschl. der erforderlichen Sicherung gegen Wiedereinschalten
Erforderliche Rücksichtnahmen auf den Betriebsablauf des Kunden bedürfen des ausdrücklichen Hinweises.
- Der Kunde hat vor Beginn der Arbeiten die nötigen Angaben über
 - die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen
 - Fluchtmöglichkeiten, Lage von Feuerlöschern, Verbandskästen etc.
 - erforderliche statische Nachweiseunaufgefordert zur Verfügung zu stellen und erforderlichenfalls für Feuererlaubnis-scheine und Brandwachen zu sorgen.
- Der Kunde übernimmt und stellt rechtzeitig auf seine Kosten insbesondere
 - alle Erd-, Bau- und sonstigen Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte,
 - die zur Installation und Montage erforderlichen Bedarfsgegenstände wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen,

- Energie, Wasser, Heizung, Beleuchtung und sonstige Ver- und Entsorgungseinrichtungen an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse,
 - geeignete, trockene und verschleißbare Räume für die Aufbewahrung der Materialien und Werkzeuge. Im Übrigen hat der Kunde zum Schutz unseres Besitzes auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz seines eigenen Besitzes ergreifen würde,
 - Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände am Einsatzort erforderlich sind,
 - die zum Funktionstest und zur Inbetriebnahme benötigten Prüfgewichte und Materialien sowie alle sonstigen hierfür erforderlichen Voraussetzungen.
- Vor Beginn der Arbeiten müssen die erforderlichen kundenseitigen Leistungen abgeschlossen und der Zugang zum Arbeitsbereich gewährleistet sein.
 - In Aussicht gestellte Fristen und Termine gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Verzögert sich die Montage durch den Eintritt von unvorhergesehenen Ereignissen oder kommt der Kunde seinen vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht nach, so tritt eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein. Haben wir die Verzögerung nicht zu vertreten, hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Warte- und Reisezeit zu tragen.
 - Der Kunde hat uns nach Abschluss der Arbeiten oder bei längeren Einsätzen wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit der Mitarbeiter auf vorgelegten Arbeitsnachweisen unverzüglich zu bescheinigen.
 - Abladen, Einlagern bzw. Verbringung des Lieferumfanges an den Montageort erfolgen auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr der zufälligen Beschädigung und des zufälligen Unterganges der Anlage während der Tätigkeiten trägt der Kunde.
 - Inlandseinsätze mit über zweiwöchiger Dauer berechtigen den Mitarbeiter zu einer Wochenendfahrt nach Hause auf Kosten des Kunden. Die Auslösung entfällt für diese Zeit.
 - Eine eventuell notwendig werdende Abstellung eines übergeordneten Montageleiters, Sicherheitskoordinators oder Hilfskräfte werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
 - Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Abrechnung unserer Montage- und Dienstleistungen nach Zeitaufwand. Die Berechnung erfolgt gemäß unseren zum Zeitpunkt der Entsendung gültigen Verrechnungssätzen. Sollten diese Ihnen nicht vorliegen, so fordern Sie sie bitte bei uns an. Die Verrechnungssätze verstehen sich zuzüglich jeweiliger gesetzlicher Umsatzsteuer. Es wird ein entsprechender Zuschlag für zu leistende Arbeiten unter besonders schmutzigen oder erschwerenden Umständen verrechnet.
 - Unser Personal richtet sich möglichst nach der ortsüblichen Arbeitszeit.
 - Unser Personal reist normalerweise mit Pkw oder Kleinlastwagen zum Kunden. Bei anderen Reisemitteln verrechnen wir bei Bahnfahrten zweite Klasse bzw. bei Flügen Business-Class.
 - Im Übrigen gelten insbesondere im Bereich der Gewährleistung und/oder Haftung unsere „Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen“.

Stand: April 2016

OAS AG

■
TechnologiePark Bremen
Caroline-Herschel-Straße 1
D-28359 Bremen
Fon +49 421 2206-0
Fax +49 421 2206-100

■
Niederlassung Augsburg
Welserstraße 11
D-86368 Gersthofen
Fon +49 821 49005-0
Fax +49 821 49005-10

■
Niederlassung Berlin
Uhlandstraße 17
D-13156 Berlin
Fon +49 30 916009-0
Fax +49 30 916009-30

www.oas.de